



GesR. aktuell

Ausgabe 4 / September 2011

Auskunft über Namen und Anschriften von Mitanlegern bei Publikums-KG

Rechtsanwalt Falko Fährdich

Nachdem der Bundesgerichtshof (BGH) bereits mit Beschluss vom 21. September 2009 (Az. II ZR 264/08) entschieden hatte, dass der einzelne Anleger einer Publikums-BGB-Gesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts = GbR) einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Auskunft über die Namen und Anschriften der Mitgesellschafter hat (siehe den Entscheidungshinweis in GesR.aktuell Mai 2010), hat der BGH sich nun mit der Situation einer Kommanditgesellschaft (Publikums-KG) befasst (Urt. v. 11. Januar 2011, Az. II ZR 187/09). In dem entschiedenen Fall hatten sich einzelne Anleger direkt als Kommanditisten an der KG beteiligt, während die Kläger nur mittelbar über eine Treuhandkommanditistin an der KG beteiligt waren. Diese Anleger hatten mit der Treuhandkommanditistin einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag geschlossen, der die Rechtsbeziehungen der Treuhandkommanditistin zu den Treugebern regelte sowie auch Vorschriften über die Beziehung der einzelnen Treugeber untereinander enthielt. Die Treuhandkommanditistin verwaltete die Beteiligung sowohl der unmittelbar als Kommanditisten als auch der mittelbar über sie als Treuhänderin beteiligten Anleger. Die Kläger verlangten von der Treuhandkommanditistin zur Vorbereitung einer Abstimmung der Anleger, ihnen eine Aufstellung sämtlicher Namen und Adressen der Treugeber zu übersenden.

Unsere Themen

- Auskunft von Namen und Anschriften von Mitanlegern bei Publikums-KG
- Steuerrechtliche Auswirkungen von Trennung und Scheidung einer Ehe
- Vereinbarung von Schiedsgerichtsklauseln in GmbH-Satzungen
- Aktuelle Rechtsprechung

Der BGH hat diesem Begehren entsprochen. Aus der Ausgestaltung des Treuhandvertrages folge, dass die Treugeber ihrerseits in einer BGB-Innengesellschaft verbunden seien und daher jeweils einen Anspruch gegen die Treuhandkommanditistin auf Mitteilung der Namen und Anschriften der übrigen Treugeber aus § 716 BGB sowie aus dem durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Vertragsverhältnis als solchem hätten. Denn das Recht, seinen Vertragspartner zu kennen, sei in jedem Vertragsverhältnis selbstverständlich. Der Auskunftsanspruch könne gegen den geschäftsführenden Gesellschafter oder das geschäftsführende Organ verfolgt werden. Die Treuhandkommanditistin könne die Auskunft nicht unter Berufung auf den Datenschutz und eine Weigerung der übrigen Treugeber zur Herausgabe der Daten verweigern. Im Treuhandvertrag vorgesehene Klauseln zum Schutz der Anonymität der Treugeber seien unwirksam. Denn im entschiedenen Fall sei die Kenntnis der Mitgesellschafter zur effektiven Nutzung der Rechte als Gesellschafter erforderlich. Klargestellt hat der BGH auch, dass für die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs kein besonderer Zweck oder Anlass erforderlich ist. Die Gesellschafter müssen sich auch nicht auf ein Internetforum als milderes Mittel verweisen lassen. Vielmehr müsse es den Gesellschaftern überlassen bleiben, auf welchem Weg sie sich an die Mitgesellschafter wenden wollen. Sofern die Namen und Anschriften der Mitgesellschafter nicht nur in Papierform vorliegen, sondern elektronisch gespeichert sind, können die Gesellschafter über eine bloße Einsichtnahme hinaus einen Ausdruck verlangen.

Damit hat der BGH die Informationsrechte von Anlegern an Publikumsgesellschaften weiter gestärkt. Gleichwohl ist die Rechtslage in der Publikums-KG damit noch nicht abschließend geklärt. So folgte hier aus der konkreten Ausgestaltung des Treuhandvertrages, dass zwischen den Treugebern eine BGB-Innengesellschaft bestand. Es gibt jedoch auch Konstellationen, in denen jeder Treugeber nur einzeln einen Treuhand-



Falko Fährdich ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Unternehmensnachfolge und Energierecht tätig.

vertrag mit der Treuhandkommanditistin abschließt und es an einer gemeinschaftlichen Verbundenheit der Treugeber fehlt. Der BGH hat nicht entschieden, ob auch in einer solchen Konstellation ein Auskunftsanspruch besteht. Möchten Treugeber einen Anspruch auf Auskunft gegenüber der Treuhandkommanditistin geltend machen, ist daher zunächst die Ausgestaltung des Treuhandverhältnisses dahingehend zu überprüfen, ob die Treugeber eine BGB-Innengesellschaft bilden.

Ferner ist unklar, wie weit die Informationsrechte der direkt als Kommanditisten an der KG beteiligten Anleger gehen. Der BGH hat in seiner Entscheidung angedeutet, dass auch direkte Kommanditisten einen Auskunftsanspruch zumindest hinsichtlich der Daten der übrigen direkten Kommanditisten haben. Der Kommanditist muss sich wohl nicht auf die im Handelsregister veröffentlichten Daten (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum und Höhe der Einlage) verweisen lassen. Da es sich bei den Klägern jedoch um Treugeber handelte und nicht um Kommanditisten, brauchte der BGH über diese Konstellation nicht zu entscheiden. Noch unklarer ist, ob ein Kommanditist, der nicht selbst Treugeber ist, einen Anspruch auf Auskunft hinsichtlich der Treugeber hat.

Auskunftsansprüche von Anlegern einer Publikums-KG werden damit weiterhin die Gerichte beschäftigen. Tendenziell deuten die Entscheidungen des BGH aber auf weitgehende Informationsrechte der Anleger hin.

Steuerrechtliche Auswirkungen von Trennung und Scheidung einer Ehe

Rechtsanwältin Katrin Wolf

Das Einkommensteuerrecht sieht für Ehegatten, die in einer intakten Ehe leben, die Möglichkeit vor, die Zusammenveranlagung (§§ 26, 26b EStG) zu wählen. Hat ein Ehegatte keine oder deutlich geringere Einkünfte als der andere Ehegatte erzielt, dann führt die Zusammenveranlagung unter Anwendung des Splittingverfahrens im Regelfall zu einer im Vergleich zur getrennten Veranlagung günstigeren Steuerfestsetzung. Soweit die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung (§§ 26, 26b EStG) vorliegen, besteht familienrechtlich bei intakter Ehe die Pflicht der Ehegatten zur Mitwirkung an einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung. Es hat also keiner der Ehegatten die Möglichkeit die getrennte Veranlagung zu wählen, nur weil dies für ihn persönlich die steuerlich günstigere Variante darstellt.

In dem Jahr der Trennung können die Ehegatten noch die Zusammenveranlagung wählen. Konflikte entstehen häufig dann, wenn sich die Ehegatten vor der Trennung für die Wahl der Steuerklassen III/V entschieden hatten und der Ehegatte mit

Steuerklasse V bei getrennter Veranlagung eine Steuererstattung erhalten würde, bei Zusammenveranlagung hingegen nicht. Es kommt häufig vor, dass dieser Ehegatte die Zusammenveranlagung für das Jahr der Trennung verweigert. Es bleibt jedoch auch für das Jahr der Trennung bei der Verpflichtung, der Zusammenveranlagung mit dem anderen Ehegatten zuzustimmen. Der Ehegatte mit Steuerklasse V kann auch nicht verlangen, dass er von dem Ehegatten mit Steuerklasse III so gestellt wird, wie er bei fiktiver getrennter Veranlagung stehen würde. Er hat also keinen Anspruch darauf, den fiktiven Erstattungsanspruch von dem anderen Ehegatten ausgeglichen zu bekommen.

Die Möglichkeit der Zusammenveranlagung besteht nur, solange die Eheleute nicht dauernd getrennt leben. Familienrechtlich unterbricht ein kurzzeitiger Versöhnungsversuch das Getrenntleben nicht. Im steuerrechtlichen Sinne ist das Getrenntleben jedoch bereits dann unterbrochen, wenn die Ehegatten wieder eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft aufgenommen



Katrin Wolf ist bei Blanke Meier Evers für den Bereich Familienrecht tätig

men haben, sei dies auch nur für wenige Wochen. Sollte ein Versöhnungsversuch vorliegen, sind die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung des § 26 EStG gegeben, sodass damit auch in dem Jahr, in dem der Versöhnungsversuch liegt, die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Zusammenveranlagung besteht. Im Folgejahr der Trennung oder im Jahr der Scheidung sind die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung entfallen, wenn kein Ver-

Aktuelle Rechtsprechung

Keine persönliche Haftung eines atypisch stillen Gesellschafters nach §§ 128, 171 HGB

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 1. März 2010 – II ZR 249/08

Gemäß §§ 128, 171 HGB trifft den Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Außenhaftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern. Da ein atypisch stiller Gesellschafter regelmäßig im Gesellschaftsvertrag im Falle seiner Beteiligung hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten einem Kommanditisten gleichgestellt ist, hat sich die Frage aufgedrängt, ob ein atypisch stiller Gesellschafter auch gegenüber Gesellschaftsgläubigern wie ein Gesellschafter haftet. Der Bundesgerichtshof hat diese Frage verneint. Für eine derartige Außenhaftung des stillen Gesellschafters bedürfe es stets eines besonderen Haftungsgrundes (z. B. einer vertraglichen Vereinbarung zur Haftung zwischen Gesellschaft, Gläubiger und stillem Gesellschafter).

Vergütung für die Haftungsübernahme einer Komplementärin umsatzsteuerpflichtig

Bundesfinanzhof, Urteil vom 3. März 2011 – V R 24/10

Eine persönlich haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung nach den §§ 161, 128 HGB regelmäßig ein Entgelt. Bei der Frage, ob dieses Entgelt umsatzsteuerpflichtig ist, ist anerkannt,

dass Geschäftsführungsleistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen. Umstritten war hingegen, ob dies auch für die bloße Haftungsübernahme einer Gesellschaft gilt. Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass die Festvergütung, die der geschäftsführungs- und vertretungsbeauftragte Komplementär von der KG für seine Haftung erhält, als Entgelt für eine einheitliche Leistung, nämlich die Geschäftsführung, Vertretung und Haftung, umsatzsteuerpflichtig ist.

Geltung von Kündigungsschutzregelungen für GmbH-Geschäftsführer

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10. Mai 2010 – II ZR 70/09

Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers einer GmbH ist ein auf die Ausübung des Geschäftsführeramtes gerichteter freier Dienstvertrag, der diejenigen Rechtsbeziehungen zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft regelt, welche nicht bereits durch die organschaftliche Bestellung des Geschäftsführers vorgegeben sind. Da es sich um einen freien Dienstvertrag handelt und somit kein Arbeitsverhältnis im rechtlichen Sinne vorliegt, finden die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes grundsätzlich keine Anwendung. Der Bundesgerichtshof hat jedoch die Möglichkeit eröffnet, die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes im Anstellungsvertrag zu vereinbaren. Soweit die Parteien eine entsprechende Regelung getroffen haben, ist durch Auslegung des Dienstvertrages festzustellen, ob sich die Gesellschaft von ihrem Geschäftsführer auch entsprechend

§§ 9 ff. KSchG gegen eine Abfindung aus dem Anstellungsvertrag lösen kann, wenn keine ausdrücklichen Bestimmungen hierzu getroffen sind.

„Haustürsituation“ bei Beitritt zu einer Gesellschaft; bei Ausübung des Widerrufsrechts Anwendung der Regelungen über die fehlerhafte Gesellschaft

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 12. Juli 2010 – II ZR 269/07;

Urteil vom 12. Juli 2010 – II ZR 292/06; Urteil vom 20. Juli 2010 – XI ZR 465/07

Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs betreffen verschiedene Sachverhalte im Zusammenhang mit Fondsgesellschaften, zeigen jedoch eine einheitliche Tendenz im Hinblick auf die Frage der Anwendung der Haustürwiderrufsvorschriften auf den Beitritt zu Fondsgesellschaften sowie der rechtlichen Handhabung der Ausübung eines Haustürwiderrufsrechts und von Mängeln bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf. Der Bundesgerichtshof hat einerseits klargestellt, dass eine sog. Haustürsituation auch dann vorliegen kann, wenn ein Vertrag zum Beitritt zu einer Gesellschaft (insbesondere zu einem geschlossenen Immobilienfonds) abgeschlossen wird, solange der Zweck des Beitritts zu der Gesellschaft nicht vorrangig darin besteht, Gesellschafter der Gesellschaft zu werden, sondern der beitretende Gesellschafter den Beitritt zur Gesellschaft primär als Kapitalanlage begreift. Dies gilt dann unabhängig davon, welche Rechtsform der jeweilige Fonds hat. Tritt jemand zu Anlagezwecken einer derartigen Gesellschaft im Rahmen einer

söhnungsversuch stattgefunden hat. Die getrennt lebenden Ehegatten haben dann die Einzelveranlagung des § 25 EStG zu wählen.

Im Jahr der Trennung können zudem Konflikte auftreten, wenn der Ehegatte, der die Steuerklasse V gewählt hat, den Steuerklassenwechsel in die Steuerklassen IV/IV begehrt und der andere Ehegatte mit Steuerklasse III nicht zustimmt. Wenn der Ehegatte mit Steuerklasse V von dem anderen Ehegatten Trennungsunterhalt verlangen kann, wird der Nachteil, der sich durch die Besteuerung mit Steuerklasse V ergibt, über die Unterhaltsberechnung ausgeglichen. Das höhere Einkommen des Ehegatten mit Steuerklasse III führt zu einem höheren Unterhaltsanspruch des Ehegatten mit Steuerklasse V. Sollte der Ehegatte mit Steuerklasse V keinen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten haben, so kann er Klage auf Zustimmung zur Änderung der Steuerklasse vor dem Familiengericht erheben. Alternativ kommt auch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in Betracht.

In dem Jahr nach der Trennung, in dem die Zusammenveranlagung nicht mehr gewählt werden kann, ermöglicht das Gesetz dem unterhaltspflichtigen Ehegatten den Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgabe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG oder als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33a Abs. 1 EStG. Im Wege des begrenzten Realsplittings kann der Unterhaltsverpflichtete Unterhaltsleistungen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 13.805,00 sowie die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die er für den getrennt lebenden Ehegatten zahlt, in Abzug bringen. Als Unterhaltsleistungen zählen sowohl Geldleistungen als auch Sachleistungen wie z. B. der Mietwert des zur alleinigen Nutzung überlassenen Familienheims. Bei dem Unterhaltsberechtigten zählen die Unterhaltsleistungen im Gegenzug als Einkommen und sind als Einnahmen zu versteuern. Der Unterhaltsberechtigte kann die Zustimmung zum begrenzten Realsplitting allerdings davon abhängig machen, dass der Unterhaltsverpflichtete sich zur Erstattung der mit dem Realsplitting entstehenden steuerlichen Nachteile, also ggf. nachzuzahlende Einkommensteuer, verpflichtet. Zu den steu-

erlichen Nachteilen zählen auch die Kosten der Hinzuziehung eines Steuerberaters oder die für das Folgejahr vom Unterhaltsberechtigten zu leistenden Einkommensteuervorauszahlungen.

Neben dem begrenzten Realsplitting besteht nach § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG auch die Möglichkeit, Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 8.004,00 sowie die gezahlten Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des unterhaltsberechtigten Ehegatten abzuziehen. In der Regel ist der Ansatz als außergewöhnliche Belastung nur dann vorteilhaft, wenn die Unterhaltsleistung verhältnismäßig gering ist und der getrennt lebende Ehegatte nur über ein geringes Einkommen verfügt.

Darüber hinaus können Trennungs- und Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend gemacht werden. Prozesskosten aus Ehescheidungs- und Unterhaltsverfahren, aus Ehescheidungsfolgesachen, wie z. B. Zugewinnausgleichsverfahren, gelten als außergewöhnliche Belastungen.

sog. Haustürsituation bei und widerruft seine Beitrittserklärung, findet die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft Anwendung. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass der Beitretende nicht nur seine Einlagen nicht zurückerhält, sondern aufgrund der auf den Tag seines Ausscheidens zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz zur Verlustdeckung nach § 739 BGB verpflichtet ist. Gleichmaßen finden die Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft auch Anwendung, wenn eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen an einer Fondsgesellschaft nichtig ist.

Kein Stimmrechtsverbot bei Bestellung oder Abwahl des Versammlungsleiters
Bundesgerichtshof,
Urteil vom 21. Juni 2010 – II ZR 230/08

§ 47 Abs. 4 GmbHG greift eine allgemein gültige Doktrin auf, dass ein Gesellschafter in eigenen Angelegenheiten aufgrund bestehender Interessenkollision grundsätzlich nicht abstimmungsbefugt ist. Bislang war aber weitgehend anerkannt, dass im Rahmen einer Gesellschafterversammlung ein Gesellschafter, der in seinem Abstimmungsverhalten zu einzelnen Tagesordnungspunkten einem Interessenkonflikt ausgesetzt ist, gleichwohl das Amt des Versammlungsleiters übernehmen kann und ihn sein Stimmrechtsausschluss zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht in seiner Aufgabenwahrnehmung als Versammlungsleiter beschränkt. Der Bundesgerichtshof hat diese Auffassung dahingehend konkretisiert, dass ein Gesellschafter auch bei der Abstimmung über den Antrag, ob ihm die Versammlungsleitung im Hinblick auf einen Tagesordnungs-

punkt entzogen werden soll, hinsichtlich dessen er einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein kann, keinem Stimmrechtsverbot unterliegt.

Verlust der Prozessfähigkeit der GmbH bei Amtsniederlegung durch den einzigen Geschäftsführer und Fortbestehen der Parteifähigkeit der GmbH trotz Löschung im Handelsregister
Bundesgerichtshof,
Urteil vom 25. Oktober 2010 – II ZR 115/09

Der Bundesgerichtshof hat zur Partei- und Prozessfähigkeit einer GmbH einerseits entschieden, dass eine GmbH, deren einziger Geschäftsführer sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt hat, nicht mehr prozessfähig ist, da die Gesellschaft mit der Amtsniederlegung ihren einzigen gesetzlichen Vertreter verloren hat. Auch die Verantwortlichkeit der Gesellschafter nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, welche im Fall der Führungslosigkeit eintritt, steht dieser Annahme nicht entgegen, denn diese Vorschrift regelt nur die Entgegennahme von Willenserklärungen und Schriftstücken (Passivvertretung). Da die Prozessführung gerade auch eine Aktivvertretung voraussetzt, kann bei der Prozessfähigkeit der Gesellschaft nicht auf die Gesellschafter abgestellt werden. Ein bereits eingeleiteter Rechtsstreit kann dadurch fortbetrieben werden, dass der Mangel der Prozessfähigkeit durch Bestellung eines Notgeschäftsführers oder eines Prozesspflegers geheilt wird.

Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass eine GmbH trotz

Löschung im Handelsregister parteifähig bleibt, wenn sie trotz Löschung weiterhin Vermögensträgerin ist. Diesen Umstand hat ein Kläger im Falle einer eingetragenen Löschung substantiiert vorzutragen. Hintergrund dieser Annahme ist, dass zur Aufhebung der materiell-rechtlichen Existenz einer juristischen Person sowohl deren Vermögenslosigkeit als auch die Löschung im Register gegeben sein muss. Nur bei Vermögenslosigkeit der GmbH hat ihre Löschung zur Folge, dass sie ihre Rechtsfähigkeit verliert und damit nach § 50 Abs. 1 ZPO auch ihre Fähigkeit, Partei eines Rechtsstreits zu sein, aufgibt.

Eingeschränkte Haftung eines fakultativen Aufsichtsrats einer GmbH
Bundesgerichtshof,
Urteil vom 20. September 2010 – II ZR 78/09

Die Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrates einer GmbH sind bei einer Verletzung ihrer Überwachungspflicht hinsichtlich der Beachtung des Zahlungsverbots aus § 64 Satz 1 GmbHG, welches der Geschäftsleitung einer GmbH obliegt, nur dann der GmbH gegenüber ersatzpflichtig, wenn durch die von der Geschäftsleitung regelwidrig veranlassenen Zahlungen das Vermögen der Gesellschaft geschädigt worden ist. Die Aufsichtsratsmitglieder haften dagegen nicht, wenn die Zahlungen – wie im Regelfall – nur zu einer Verminderung der Insolvenzmasse und damit alleine zu einem Schaden der Insolvenzgläubiger geführt haben. Ein Schaden der Gesellschaftsgläubiger ist jedenfalls nicht stets mit einem Schaden für die Gesellschaft gleichzusetzen.



Vereinbarung von Schiedsgerichtsklauseln in GmbH-Satzungen



“

Lars Schlüter ist bei Blanke Meier Evers für die Bereiche Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Energierecht tätig.

Rechtsanwalt Lars Schlüter

Soweit es bei Gesellschaftern einer GmbH zu Streitigkeiten kommt, sind diese in der Regel höchst unangenehm, was sich noch steigern kann, soweit der Streit vor Gericht ausgetragen werden muss. Dies gilt auch für Streitigkeiten von Gesellschaftern eines Unternehmens in einer anderen Gesellschaftsform. In einem solchen Verfahren können auch Gesellschaftsinterna Gegenstand des öffentlichen Gerichtsverfahrens werden, was nicht immer im Interesse der Beteiligten liegt. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass bei Zweckverfahren vor ordentlichen Gerichten grundsätzlich eine öffentliche Verhandlung erfolgt, so dass jeder Dritte bei Gericht die Streitpunkte anhören kann. Dies kann beispielsweise für Konkurrenten, Kunden oder Lieferanten eine Möglichkeit geben, die Geschäftsinterna zu erfahren. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass Gerichte verpflichtet sind, bei einem Verdacht auf Straftaten die entsprechenden Gerichtsakten an die Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörden weiterzuleiten. Ein Weg zur Vermeidung des vorgenannten öffentlichen Gerichtsverfahrens vor ordentlichen Gerichten ist die Übertragung von Gesellschafterstreitigkeiten auf ein Schiedsgericht.

”

Dies kann bereits im Gesellschaftsvertrag einer GmbH festgeschrieben werden. Die Möglichkeit der Vereinbarung einer Zuständigkeit des Schiedsgerichts für Gesellschafterstreitigkeiten ist nach der Rechtsprechung des BGH aus seinem Urteil vom 6. April 2009 (Az. II ZR 205/08) grundsätzlich möglich. Der BGH hat in dem vorgenannten Urteil Streitigkeiten von Gesellschaftern der GmbH ausdrücklich einem Schiedsgericht zugänglich gemacht. Ebenso hat auch das OLG Bremen in seinem Urteil vom 22. Juni 2009 (Az. 2 Sch 1/09) festgestellt, dass die Vereinbarungen von Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen einer GmbH zulässig sind, wobei die Anforderungen an die entsprechenden Schiedsklauseln dem vorgenannten Urteil des BGH vom 6. April 2009 gerecht werden bzw. diese einhalten müssen. Dies setzt voraus, dass die Schiedsklausel von allen Gesellschaftern vereinbart wird, was bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag erklärt werden kann. Bei späteren Änderungen des Gesellschaftsvertrags bedarf es aber eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Weiter muss das schiedsgerichtliche Verfahren in einer dem Rechtsschutz durch staatliche Gerichte gleichwertigen Weise ausgestaltet sein. Hier hat es das OLG Bremen für zulässig erachtet, wenn in der Schiedsgerichtsklausel einer GmbH zum Beispiel die Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) vereinbart wird und die Schiedsrichter die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Das OLG Frankfurt hat in seiner Entscheidung vom 9. September 2010 (Az. 26 Sch 4/10) hingegen eine Schiedsklausel einer GmbH als unwirksam angesehen, da die Mitwirkungsrechte der Gesellschafter nicht hinreichend ausgestaltet waren. Es sollte daher eine entsprechende Sorgfalt bei der Formulierung der Schiedsgerichtsklausel angewandt werden, um die Voraussetzung des Bundesgerichtshofs zu erfüllen. Soweit dies der Fall ist, kann aber entsprechend wirksam eine Schiedsgerichtsbarkeit ver-

einbart werden, um so eine öffentliche Verhandlung vor dem ordentlichen Gericht zu vermeiden.

Unser Rat geht dahin, das Bedürfnis nach einer Schiedsklausel bei einer geschäftlich tätigen GmbH oder auch bei der Gründung der GmbH abzuwägen und sodann bei begründetem Interesse eine entsprechende Schiedsklausel in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Ihre kompetenten Partner im Gesellschaftsrecht

- **Dr. Gernot Blanke**
Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Unternehmensfinanzierung
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, M&A, Unternehmensnachfolge
- **Rainer Heidorn**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Projektfinanzierung
- **Lars Schlüter**
Handels- und Gesellschaftsrecht, Recht der erneuerbaren Energien
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, M&A
- **Falko Fährdrich**
Gesellschaftsrecht, Unternehmensnachfolge, Energierecht
- **Katrin Wolf**
Familienrecht

Verlag und Herausgeber: Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion: Rechtsanwalt Falko Fährdrich
Druck: Schintz Druck, Bremen
Layout und DTP: Stefanie Schürle